

Schulgesundheitspflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **7/1893 (1895)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Seit einigen Jahren wurde den hygienischen Zuständen in den Schulen der Stadt Bern grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Subsellen wurden verbessert, über Bau und Einrichtung von Schulhäusern Normalien aufgestellt, dem Turn- und Schwimmunterricht vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet, in grösseren Ortschaften der Handfertigungsunterricht auch für Knaben eingeführt u. s. w.

In der Stadt Bern wurden seitens des städtischen Polizeidirektors durch vier Sektionen von je 28 Mitgliedern die schulhygienischen Verhältnisse allseitig untersucht. Die einlässlichen und gründlichen Resultate dieser Beratungen veröffentlichte dann Herr Dr. Ost, Sanitätssekretär, in einer lesenswerten Broschüre: „Die Frage der Schulhygiene in der Stadt Bern“.

Dazu bemerkt aber ein Einsender im „Berner Schulblatt“:

„Die primitivsten Forderungen an eine rationelle Schulgesundheitspflege sind jedoch noch unerfüllt geblieben.

In den Primar- und Mittelschulen werden die Schulzimmer wöchentlich nur zweimal gekehrt, und nur auf trockenem Wege, nicht auf nassem, z. B. mit nassem Sägmehl oder Fegtüchern, wie man's in jeder ordentlichen Haushaltung täglich vornimmt. Das Gleiche ist der Fall in den städtischen Turnhallen, wo ausnahmsweise Tag für Tag von Schulen und Vereinen von morgens 8 Uhr bis abends 10 Uhr geturnt wird und die nur zweimalig wöchentlich gereinigt werden. Da wäre in allererster Linie eine schulärztliche Aufsicht notwendig.

Es mag nicht uninteressant sein, die auf die Schulgesundheitspflege bezüglichen Bestimmungen der neuen Schulordnung der Stadt St. Gallen vorzugsweise zu reproduzieren: ¹⁾

Disziplin: Nach jeder Schulstunde tritt eine Pause von 10 Minuten und um 10 Uhr eine solche von 15 Minuten ein. Am Vormittag sind sämtliche Primarschüler 5 Minuten vor 12 Uhr zu entlassen.

Ein Zurückbleiben der Schüler über die Mittagszeit ist auf allen Schulstufen untersagt. Die Stunde von 1 bis 2 Uhr darf nicht für Unterrichtserteilung in Anspruch genommen werden.

¹⁾ Den „Blättern für Gesundheitspflege“ entnommen.

Alle Schüler sollen reinlich und ordentlich gekleidet zur Schule kommen. Unsaubere oder Nachlässige werden verwarnt, den Eltern verzeigt und im Wiederholungsfalle nach Hause geschickt. Daherige Absenzen werden als unentschuldig angesehen.

In Bezug auf die Anwendung körperlicher Züchtigungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

- a. an der Mädchenschule sind körperliche Züchtigungen unstatthaft;
- b. an den Knabenschulen ist die Anwendung körperlicher Strafen mit Ausnahme der sogenannten Tatzen untersagt. Diese dürfen jedoch nur für ernstere sittliche Vergehen (Lüge, Diebstahl, fortgesetzte Widersetzlichkeit u. s. w.), niemals aber wegen Unfleiss oder ungenügenden Leistungen angewendet werden;
- c. diese Strafen sollen übrigens mit Mass und erst nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung und Verwarnung und nicht im Affekte gegeben werden;
- d. von jeder körperlichen Züchtigung ist im Tagebuch motivirte Notiz zu nehmen.

Es ist untersagt, Schüler auf die Gänge hinaus zu stellen oder sie nach der Schule ohne Aufsicht sitzen zu lassen.

Hausaufgaben: Hierüber gelten folgende Vorschriften:

- a. an den untern Klassen der Primarschulen (I—III) dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. An den obern Klassen haben sich dieselben vorzüglich auf Memorirübungen zu beschränken, welche auf Freihalbtage oder Feiertage zu verlegen sind;

Den Handarbeitsschulen der Mädchen von der ersten bis zur letzten Schulstufe ist verboten, Hausaufgaben zu geben. Es dürfen also in der Schule begonnene Arbeiten nicht zur Fertigstellung im Hause mitgegeben werden.

- b. die Lösung der Aufgaben soll an Werktagen höchstens eine Stunde, an Sonn- und Feiertagen höchstens zwei Stunden Zeit erfordern;
- c. Strafaufgaben dürfen von einem Tag auf den andern, nicht aber über die Mittagszeit gegeben werden;
- d. über die Ferien oder über die Mittagszeit Hausaufgaben zu geben, ist untersagt;
- e. ebenso ist es unzulässig, gegen das Examen hin das Mass der Aufgaben irgendwie auszudehnen;
- f. diejenigen Lehrer an den Primarschulen, welche nicht das obligatorische Maximum von 33 Stunden per Woche zu geben haben, sind verpflichtet, für die schwächsten Schüler ihrer Klasse wöchentlich mindestens eine Nachhülfestunde zu halten, in welcher die Kinder möglichst individuell behandelt werden sollen. Diese Nachhülfestunden sind im Stundenplan vorzumerken, dürfen aber unter keinen Umständen den Charakter von Strafstunden erhalten oder gegen das Examen hin vermehrt werden;
- g. an den Realschulen ist die Erteilung von Hausaufgaben zunächst in den Sprachfächern gestattet. In Mathematik und Realien sollen keine schriftlichen Aufgaben gegeben werden. Aufgaben, welche die Kalligraphie, das Zeichnen oder den Gesang beschlagen, sind unzulässig;
- h. diejenigen Lehrer, welchen Aufgaben zu geben eingeräumt ist, haben sich miteinander über die Beanspruchung der Schüler zu verständigen, damit für diese keine Überbürdung entsteht;
- i. Klagen wegen Überanstrengung der Schüler mit Hausaufgaben sind beim Präsidenten des Schulrates anzubringen, welcher Untersuchungen wälten lässt und das Nötige verfügt.

Gesundheitspflege: Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen. Für Kurzsichtige und Schwerhörige sind die vordersten Plätze anzuweisen.

Das Tragen von Oberkleidern, wie Schleifen, Überröcke, Pulswärmer etc., ist im Schulzimmer unbedingt verboten.

Die Temperatur in den Schulzimmern soll während der Heizperiode nicht unter 15° C. (12° R.) und nicht über 18° C. (14° R.) betragen.

Die Lehrer sorgen für genügende Lüftung der Lokale. Von Übelständen in Bezug auf Heizung und Ventilationseinrichtungen haben sie sofort dem Vorsteher zu Handen der Verwaltungskommission Anzeige zu machen.

Wenn im Sommer im Laufe des Vormittags die Temperatur in den Schulzimmern auf 27° C. (21 — 22 R.) steigt und über Mittag anhält, so dürfen an der Primarschule Klassenspaziergänge an Stelle des Unterrichts treten.

Die Lehrer sollen ein wachsames Auge auf epidemische Kinderkrankheiten halten und ihre Wahrnehmungen, wenn immer nötig, dem Bezirksphysikat mitteilen. Kinder, die an Scharlach gelitten haben, dürfen nur auf ärztliches Zeugnis hin wieder in die Schule aufgenommen werden.

Im übrigen gelten die sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Der Besuch der Eisbahnen ist der Schuljugend nur von 10—12 Uhr vormittags und von 1 Uhr mittags bis zu einbrechender Dunkelheit gestattet.

Der Besuch des Eisfeldes bei abendlicher Beleuchtung ist Schülern nur dann erlaubt, wenn sie unter elterlicher Begleitung erscheinen.

Alles Rauchen ist Schülern strengstens untersagt, ebenso aller Wirtshausbesuch ohne elterliche Begleitung.

